

**Verordnung
über die Arbeitszeit der Lehrerinnen und Lehrer an staatlichen Schulen
(Lehrkräfte-Arbeitszeit-Verordnung - LehrArbzVO -)
Vom 1. Juli 2003¹⁾**

Fundstelle: HmbGVBl. 2003, S. 197

Stand: letzte berücksichtigte Änderung: §§ 4, 5, Anlage geändert durch Verordnung vom 15. Februar 2011 (HmbGVBl. S. 79)

Fußnoten

- 1) Diese Verordnung gilt als auf Grund von § 61 Absatz 4 Satz 2 des Hamburgischen Beamtengesetzes vom 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 405) erlassen.

Auf Grund von § 76 Absatz 1 des Hamburgischen Beamtengesetzes in der Fassung vom 29. November 1977 (HmbGVBl. S. 367), zuletzt geändert am 27. Mai 2003 (HmbGVBl. S. 138, 149), wird verordnet:

**§ 1
Geltungsbereich**

Für die Lehrerinnen und Lehrer an staatlichen Schulen (Lehrkräfte) gelten folgende die Arbeitszeitverordnung (ArbzVO) vom 12. August 1997 (HmbGVBl. S. 408), zuletzt geändert am 9. Juli 2002 (HmbGVBl. S. 128), in der jeweils geltenden Fassung ergänzende Vorschriften. Sie gelten nicht für Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst.

**§ 2
Anteile der Arbeitszeit**

(1) Die Arbeitszeit der Lehrkräfte umfasst Anteile für

1. unterrichtsbezogene Aufgaben,
2. funktionsbezogene Aufgaben,
3. allgemeine Aufgaben, insbesondere
 - a) die Teilnahme an allgemeinen Konferenzen, Elternabenden und sonstigen schulischen Veranstaltungen sowie die Fortbildung im Rahmen der schulischen Fortbildungsplanung,
 - b) die Wahrnehmung von Aufsichten und die Erteilung von Vertretungstunden.

(2) Lehrkräfte, deren regelmäßige Arbeitszeit auf Grund von Teilzeitbeschäftigung ermäßigt ist, leisten die allgemeinen Aufgaben nach Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a in vollem zeitlichen Umfang. Sie leisten funktionsbezogene Aufgaben nach Absatz 1 Nummer 2 in vollem zeitlichen Umfang, sofern nicht im Einzelfall eine anteilige Wahrnehmung dieser Aufgaben durch mehrere Lehrkräfte von der Schulleiterin oder dem Schulleiter zugelassen wird. Die übrigen Aufgaben sind so zu bemessen, dass die zur Wahrnehmung aller Aufgaben nach Absatz 1 aufzuwendende Zeit ihrem Beschäftigungsanteil entspricht.

(3) Werden Anteile der Arbeitszeit an anderen Schulen oder für dienstliche Aufgaben außerhalb von Schulen wahrgenommen, ist die hierfür aufzuwendende Zeit zu berücksichtigen.

§ 3

Bemessung der funktionsbezogenen und allgemeinen Aufgaben

Die Wahrnehmung funktionsbezogener Aufgaben und allgemeiner Aufgaben nach § 2 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a sowie von Aufsichten erfolgt nach den zeitlichen Erfordernissen der jeweiligen Schule im Rahmen der Vorgaben der zuständigen Behörde. Vertretungsstunden gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b, die an Stelle des fachlichen Unterrichts als allgemeine Aufgabe erteilt werden, werden mit einer Zeitstunde berechnet.

§ 4

Bemessung der Unterrichtsverpflichtung

(1) Der Berechnung der in der Anlage aufgeführten Faktoren liegt eine Unterrichtsstunde von 45 Minuten zugrunde.

(2) Die zur Erteilung einer Unterrichtsstunde in den einzelnen Unterrichtsfächern bezogen auf die Schulformen, Jahrgangsstufen und Bildungsgänge sowie für unterrichtliche Fördermaßnahmen insgesamt aufzuwendende Zeit wird in Zeitstunden durch die Faktoren gemäß der Anlage bestimmt. Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann auf Grund besonderer Verhältnisse im Unterricht einzelner Klassen die Faktoren mit Zustimmung der zuständigen Behörde im Einzelfall abweichend festlegen, um eine angemessene zeitliche Bewertung der unterrichtsbezogenen Aufgaben zu erreichen.

(3) Die Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden ist so festzulegen, dass die für alle Aufgaben gemäß § 2 aufzuwendenden Zeiten in einer Unterrichtswoche dem achtunddreißigsten Teil der jährlichen Arbeitszeit entsprechen. Als jährliche Arbeitszeit gelten die Zeitstunden, die von Beamtinnen und Beamten mit regelmäßiger Arbeitszeit gemäß § 1 Absatz 1 Satz 1 ArbZVO in einem Zeitraum von 365,25 Tagen abzüglich 104 Wochenendtagen, dreißig Tagen Erholungsurlaub, neun Feier- und Vorfesttagen und dem arbeitsfreien Tag gemäß § 3 ArbZVO zu leisten sind; bei Teilzeitbeschäftigten ist der Anteil der jährlichen Arbeitszeit zu Grunde zu legen, der ihrem Beschäftigungsanteil entspricht. Umfasst die Beschäftigungsdauer von Lehrkräften an staatlichen Schulen nicht die Dauer eines Jahres, ist statt des Anteils nach Satz 1 der auf eine Unterrichtswoche entfallende Anteil der Arbeitszeitstunden in der Beschäftigungszeit zu Grunde zu legen.

(4) Anteile der Arbeitszeit, die nicht während der Unterrichtswochen geleistet werden müssen, können auch während der Schulferien erbracht werden, soweit diese nicht zur Abgeltung des Urlaubs und des arbeitsfreien Tages gemäß § 3 ArbzVO dienen.

(5) Weicht die von einer Lehrkraft zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben gemäß § 2 erforderliche Zeit in einem Schuljahr von der jährlichen Arbeitszeit gemäß Absatz 3 Satz 2 ab, ist der Ausgleich im folgenden Schuljahr vorzunehmen.

§ 5 Ermäßigungen

(1) Für Lehrkräfte, die das sechzigste Lebensjahr vollendet haben, sind ab dem auf die Vollendung folgenden Kalendermonat von dem in einer Unterrichtswoche geltenden Zeitwert gemäß § 4 Absatz 3 zwei Zeitstunden abzuziehen.

(2) Für schwerbehinderte Lehrkräfte im Sinne von § 2 Absatz 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046, 1047), zuletzt geändert am 3. April 2003 (BGBl. I S. 462), in der jeweils geltenden Fassung sind von dem in einer Unterrichtswoche geltenden Zeitwert gemäß § 4 Absatz 3 auf Antrag Zeitstunden abzuziehen. Diese betragen bei einem Grad der Behinderung von

mindestens 50	1,5 Zeitstunden,
mindestens 60	3,0 Zeitstunden,
mindestens 70	4,5 Zeitstunden,
mindestens 80	6,0 Zeitstunden,
mindestens 90	7,5 Zeitstunden,
100	9,0 Zeitstunden.

Die Ermäßigung der jährlichen Arbeitszeit nach § 4 Absatz 3 Satz 2, die durch den Zusatzurlaub für Schwerbehinderte gemäß § 125 SGB IX im Umfang von 5 Arbeitstagen eintritt, ist in diesem Zeitabzug enthalten. Auf Grund des Gutachtens eines für den öffentlichen Dienst besonders bestellten Arztes können die in Satz 2 genannten Zeitwerte überschritten werden.

(3) Bei teilzeitbeschäftigten Lehrkräften erfolgt der Abzug der Zeitwerte nach den Absätzen 1 und 2 entsprechend ihrem Beschäftigungsanteil.

§ 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Pflichtstundenverordnung vom 20. Juni 2000 (HmbGVBl. S. 107) außer Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 1. Juli 2003.

Anlage

zu § 4

Grundschulen, Grundschulklassen an Gesamtschulen

Alle Fächer der Jahrgangsstufen 1 bis 4	Faktor: 1,35
Sonderschullehrkräfte in Integrationsklassen	Faktor: 1,35
Leitung von Vorschulklassen	Faktor: 1,30
Unterricht von zusätzlichen Lehrkräften in Vorschulklassen	Faktor: 1,20

Übergangsregelung für die Unterrichtsfächer
in der Jahrgangsstufe 4 der Grundschule
im Schuljahr 2010/2011

Unterrichtsfächer/Lernbereiche/ Aufgabengebiete	Faktor
Deutsch	1,50
Mathematik	1,50
Fremdsprachen	1,50
Naturwissenschaften	1,50

alle übrigen Unterrichtsfächer

1,35

Beobachtungsstufe der Haupt- und Realschulen, Jahrgangsstufen 5 und 6

Fach	Faktor
Deutsch	1,50
Mathematik	1,40
1. Fremdsprache	1,40
Biologie/Physik/Technik	1,40
Geographie	1,40
Religion	1,40
Bildende Kunst	1,40
Musik	1,40
Sport	1,25
Klassenlehrerstunde	1,30
Sonderschullehrkräfte in Integrationsklassen	Faktor: 1,40

Klassen der Hauptschule und der Hauptschule an der kooperativen Gesamtschule,
Jahrgangsstufen 7-9

	Jahrgangsstufe 7	Jahrgangsstufe 8	Jahrgangsstufe 9
Fach	Faktor	Faktor	Faktor
Deutsch	1,60	1,60	1,60
Mathematik	1,50	1,50	1,50
1. Fremdsprache	1,50	1,50	1,50
Chemie		1,45	1,45
Biologie	1,45	1,45	
Physik	1,45		1,45
Arbeitslehre/Berufsorientierung	1,40	1,40	1,40
Geographie	1,45	1,45	
Geschichte/Politik	1,50	1,50	1,50
Religion oder Ethik			1,45
Bildende Kunst, Musik, Darstellendes Spiel	1,30	1,30	1,30

Sport	1,25	1,25	1,25
WPfIB Arbeitslehre/Technik WPfIB Arbeitslehre/Hauswirtschaft	1,40	1,40	1,40
Klassenlehrerstunde	1,30	1,30	1,30
Sonderschullehrkräfte in Integrationsklassen	Faktor: 1,40		

**Klassen der Realschule und der Realschule an der kooperativen Gesamtschule,
Jahrgangsstufen 7-10**

	Jahgangs- stufe 7	Jahgangs- stufe 8	Jahgangs- stufe 9	Jahgangs- stufe 10
Fach	Faktor	Faktor	Faktor	Faktor
Deutsch	1,60	1,60	1,60	1,60
Mathematik	1,50	1,50	1,50	1,50
1. Fremdsprache	1,50	1,50	1,50	1,50
Biologie	1,45	1,45	1,45	
Physik	1,45	1,45		1,45
Chemie			1,45	1,45
Arbeitslehre/Berufsorientierung	1,40	1,40	1,40	1,40
Geographie	1,45	1,45		
Geschichte/Politik	1,50	1,50	1,50	1,50
Religion oder Ethik			1,45	1,45
Bildende Kunst, Musik, Darstellendes Spiel	1,30	1,30	1,30	1,30
Sport	1,25	1,25	1,25	1,25
WPfIB Arbeitslehre/Technik WPfIB Arbeitslehre/Hauswirtschaft WPfIB 2. Fremdsprache	1,40	1,40	1,40	1,40

Sonderschullehrkräfte in Integrationsklassen

Faktor: 1,40

Gymnasium, einschließlich des Gymnasiums an der kooperativen Gesamtschule, Jahrgangsstufen 5 - 10; Jahrgangsstufen 9 und 10 des Aufbaugymnasiums

	Jahrgangsstufe 5	Jahrgangsstufe 6	Jahrgangsstufe 7	Jahrgangsstufe 8	Jahrgangsstufe 9	Jahrgangsstufe 10
Fach	Faktor	Faktor	Faktor	Faktor	Faktor	Faktor
Deutsch	1,60	1,60	1,70	1,70	1,70	1,70
Mathematik	1,45	1,45	1,50	1,50	1,60	1,60
1. Fremdsprache	1,45	1,45	1,50	1,60	1,60	1,60
2. Fremdsprache		1,40	1,40	1,50	1,50	1,60
Chemie					1,50	1,50
Biologie, Physik, Technik	1,40	1,40				
Biologie			1,45	1,50		1,50
Physik			1,45	1,50	1,50	1,50
Geographie	1,40			1,50	1,50	
Geschichte		1,40	1,40	1,50	1,50	1,50
Politik/Gesellschaft/Wirtschaft				1,50	1,50	1,50
Religion	1,30	1,30				
Religion oder Ethik					1,50	1,50
Bildende Kunst	1,30	1,30	1,40	1,40		
Musik	1,40	1,40	1,40	1,40		

Bildende Kunst, Musik, Darstellendes Spiel					1,40	1,40
Sport	1,25	1,25	1,25	1,25	1,25	1,25
WPfIB Künste					1,40	1,40
WPfIB 3. Fremdsprache					1,50	1,50

Integrierte Gesamtschule Jahrgangsstufen 5 - 10,
Kooperative Gesamtschule Jahrgangsstufen 5 und 6

	Jahrgangsstufe 5/6	Jahrgangsstufe 7	Jahrgangsstufe 8	Jahrgangsstufe 9	Jahrgangsstufe 10
Fach	Faktor	Faktor	Faktor	Faktor	Faktor
Deutsch	1,50	1,60	1,60	1,60	1,60
Mathematik	1,50	1,50	1,50	1,50	1,50
1. Fremdsprache	1,50	1,50	1,50	1,50	1,50
Chemie			1,45	1,45	1,45
Biologie Physik	1,40				
Biologie		1,45		1,45	1,45
Physik			1,45	1,45	1,45
Arbeitslehre	1,40			1,40	1,40
Gesellschaft	1,40	1,45	1,45	1,45	1,45
Religion	1,40				
Religion oder Ethik				1,40	

Bildende Kunst	1,40				
Musik	1,40				
Bildende Kunst, Musik, Darstellendes Spiel		1,40	1,40	1,40	1,40
Sport	1,25	1,25	1,25	1,25	1,25
WPfIB 2. Fremdsprache		1,45	1,45	1,45	1,45
WPfIB 3. Fremdsprache				1,45	1,45
übriger Wahlpflichtbereich		1,40	1,40	1,40	1,40
Klassenlehrerstunden	1,30	1,30	1,30	1,30	1,30
Sonderschullehrkräfte in Integrationsklassen					
			Faktor: 1,40		

Sekundarstufe II der Stadtteilschule, des Gymnasiums
sowie des Studienkollegs

Fächer/Lernbereiche/ Aufgabengebiete	Vorstufe	Studienstufe, Studienkolleg
		Faktor
Sport	1,25	1,25
Bildende Kunst	1,50	1,50
neu aufgenommene Fremdsprache	1,50	1,60
Deutsch	1,70	1,80
übrige Bereiche, mindestens dreistündig	1,60	1,80
übrige Bereiche	1,70	1,90
sonderpädagogische Fördermaßnahmen nach § 12 des Hamburgischen Schulgesetzes	1,40	1,40
Einzelunterricht im Rahmen von sonderpädagogischen Fördermaßnahmen nach § 12 des Hamburgischen Schulgesetzes	1,20	1,20

<u>Sonderschulen</u>	Faktor
Grundstufe	1,40
Beobachtungsstufe	1,40
Mittelstufe	1,40
Kleinklassen	1,40
Einzelunterricht	1,00
Hausunterricht	1,20
Schulkindergarten	1,40

Unterrichtliche Fördermaßnahmen

Maßnahme	Faktor
Technikkonzept	1,40
Vorbereitungsklassen	
Förderung auf Jahrgangsstufen 1 und 2	1,20
Förderung auf Jahrgangsstufen 3 und 4	1,30
Förderung auf Jahrgangsstufen 5 und 6	1,40
Förderung auf Jahrgangsstufen 7 und 8	1,45
Hauptschulabschlussklassen 9	1,45
Realschulabschlussklassen 10	1,45
Alphabetisierungsklassen	1,40
Förderklassen an Sonderschulen	1,40
Übergangsklassen zum Gymnasium	1,45
unterrichtliche Fördermaßnahmen in Ganztagschulen	1,30
Integration in Regelklassen	1,30
übrige unterrichtliche Fördermaßnahmen	1,20

Bildungsgänge der Berufsschule

	Fach	Faktor
Bildungsgänge der Berufsvorbereitungsschule	Fächer des Lernbereichs I	1,40
	Sprache und Kommunikation	1,50
	Fachenglisch, Berechnungen, Wirtschaft und Gesellschaft	1,40
	Sport	1,25
	Wahlpflichtbereich	1,40
Teilzeitbildungsgänge mit verbesserten Bedarfsgrundlagen für Berufsschülerinnen und Berufsschüler mit Ausbildungsvertrag*	Wahlpflichtbereich	1,40
	übrige Fächer	1,50

übrige Bildungsgänge der Berufsschule	Faktor
Wahlpflichtbereich in allen Bildungsgängen	1,40
übrige Fächer	1,60

Wird im Wahlpflichtbereich eines oder mehrere Fächer laut Stundentafel unterrichtet, so gilt der Faktor des Unterrichtsfaches.

Bildungsgänge der Berufsfachschule

Bildungsgang	Fach	Faktor
Biologisch-technische Assistenz	alle Fächer	1,50
Chemisch-technische Assistenz	Lernbereich I	1,60
	Lernbereich II	1,45
	Lernbereich III	
	Wirtschaft und Gesellschaft	1,50
	Sport	1,25
Elektrotechnik	Lernbereich I	
	Technologie	1,60
	Schaltungstechnik und Funktionsanalyse	1,60
	Fachbezogene Naturwissenschaften	1,50

	Lernbereich II	1,45
	Lernbereich III	
	Sprache und Kommunikation	1,60
	Fachenglisch	1,60
	Wirtschaft und Gesellschaft	1,50
	Mathematik/Berechnungen	1,50
	Sport	1,25
Hauswirtschaft	Lernbereich I	1,50
	Lernbereich III	
	Sprache und Kommunikation	1,60
	Fachenglisch	1,50
	Wirtschaft und Gesellschaft	1,50
	Sport	1,25

Ernährung und Hauswirtschaft	Lernbereich I	1,50
	Lernbereich II	
	Sprache und Kommunikation	1,60
	Fachenglisch	1,50
	Berechnungen	1,50
	Wirtschaft und Gesellschaft	1,50
	Sport	1,25
Freizeitwirtschaft	alle Fächer	1,50
Gesundheit	Lernbereich I	1,50
	Lernbereich II	
	Sprache und Kommunikation	1,60
	Berechnungen	1,50

	Wirtschaft und Gesellschaft	1,50
	Fachenglisch	1,50
	Sport	1,25
Haus- und Familienpflege	alle Fächer	1,50
Hauswirtschaftshilfe	alle Fächer	1,50
Screen Design	alle Fächer	1,50
Sozialwesen	alle Fächer	1,50
Sozialpädagogische Assistenz	alle Fächer	1,50
Technische Assistenz für Informatik	Lernbereich I	1,50

	Lernbereich II	
	Sprache und Kommunikation	1,60
	Wirtschaft und Gesellschaft	1,60
	Sport	1,25
Kaufmännische Medienassistenz	alle Fächer	1,50
Metalltechnik	Lernbereich I	1,60
	Lernbereich II	1,45
	Lernbereich III	
	Sprache und Kommunikation	1,60
	Fachenglisch	1,50
	Wirtschaft und Gesellschaft	1,50
	Mathematik/Berechnungen	1,50

	Sport	1,25
Pharmazeutisch-technische Assistenten	alle Fächer	1,50
Technisches Zeichnen	Lernbereich I	1,50
	Lernbereich II	
	Sprache und Kommunikation	1,60
	Wirtschaft und Gesellschaft	1,60
	Sport	1,25
Technisches Zeichnen für Gehörlose	Lernbereich I	1,50
	Lernbereich II	
	Sprache und Kommunikation	1,60

	Wirtschaft und Gesellschaft	1,60
	Sport	1,25
Uhrmacher	Lernbereich I	1,60
	Lernbereich II	1,45
	Lernbereich III	
	Sprache und Kommunikation	1,60
	Wirtschaft und Gesellschaft	1,60
	Sport	1,25
BFS Nachqualifizierung Englisch für Ausländer und Aussiedler	Lernbereich I	
	Englisch	1,50
	Deutsch	1,60
	Lernbereich II	

	Mathematik	1,50
	Fachbezogene Naturwissenschaften	1,50
	Lernbereich III	
	Politik	1,50
	Sport	1,25
Handel und Industrie	Lernbereich I	1,50
	Lernbereich II	
	Sprache und Kommunikation	1,60
	Fachenglisch	1,50
	Wirtschaft und Gesellschaft	1,50
	Sport	1,25
Handelsschule	Lernbereich I	1,50

	Lernbereich II	
	Wirtschaftspraxis	1,50
	Textverarbeitung	1,40
	Lernbereich III	
	Sprache und Kommunikation	1,60
	Fachenglisch	1,60
	Wirtschaft und Gesellschaft	1,50
	Sport	1,25
Höhere Handelsschule für Blinde und Sehbehinderte Jahrgangsstufen 1 und 2	Lernbereich I	1,50
	Lernbereich II	
	Sprache und Kommunikation	1,60
	Sport	1,40
	übrige Fächer	1,50

Höhere Handelsschule für Blinde und Sehbehinderte Jahrgangsstufe 3	Lernbereich I	1,60
	Lernbereich II	
	Sprache und Kommunikation	1,70
	Fachenglisch	1,70
	2. Fremdsprache (Franz./Span.)	1,60
	Wirtschaftsmathematik	1,60
	Wirtschaft und Gesellschaft	1,60
	Sport	1,40
Handelsschule für Blinde und Sehbehinderte	Lernbereich I	1,50
	Lernbereich II	
	Wirtschaftspraxis	1,40
	Textverarbeitung	1,40

	Lernbereich III	
	Sprache und Kommunikation	1,60
	Fachenglisch	1,60
	Wirtschaft und Gesellschaft	1,50
	Sport	1,40
Handelsschule für Körperbehinderte	Lernbereich I	1,50
	Lernbereich II	
	Wirtschaftspraxis	1,50
	Textverarbeitung	1,40
	Lernbereich III	
	Sprache und Kommunikation	1,60
	Fachenglisch	1,50
	Wirtschaft und Gesellschaft	1,50

Höhere Handelsschule Jahrgangsstufe 1	Lernbereich I	1,50
	Lernbereich II	
	Sprache und Kommunikation	1,60
	Sport	1,25
	übrige Fächer	1,50
Höhere Handelsschule Jahrgangsstufe 2	Lernbereich I	1,60
	Lernbereich II	
	Sprache und Kommunikation	1,70
	Fachenglisch	1,70
	2. Fremdsprache	1,60
	Wirtschaftsmathematik	1,60
	Wirtschaft und Gesellschaft	1,60

	Sport	1,25
Kaufmännische Assistenz	alle Fächer	1,50

Bildungsgänge der Fachoberschule

Abendformen der Fachoberschule	Jahrgangsstufe	Fächer	Faktor
	1,2	alle Fächer	1,60
übrige Bildungsgänge der Fachoberschule	1	alle Fächer	1,50
	2	Deutsch/Englisch	1,70
		Sport	1,25
		übrige Fächer	1,60

Wirtschaftsgymnasium, Technisches Gymnasium

Unterrichtsfach	Vorstufe	Studienstufe
	Faktor	Faktor
Deutsch	1,70	1,80
Datenverarbeitung	1,70	1,80
Volkswirtschaft	1,70	1,80
Wirtschaft	1,70	1,80
Betriebswirtschaft	1,70	1,80
Rechnungswesen	1,60	1,70
Technik	1,70	1,80
Geschichte/Gemeinschaftskunde/Erdkunde	1,60	1,80
Geographie	1,60	1,80
Physik/Biologie	1,60	1,80
Mathematik	1,60	1,80
Chemie	1,60	1,80
Englisch	1,60	1,80
2. Fremdsprache (weitergeführt)	1,60	1,80
2. Fremdsprache (neu aufgenommen)	1,60	1,80
Philosophie/Religion	1,60	1,70
Musik/Kunst	1,50	1,50

Darstellendes Spiel	1,60	1,60
Seminarkurs	1,60	-
Sport	1,25	1,25

Bildungsgänge der Fachschule

	Faktor
Fachschule für Sozialpädagogik, 3-jähriger Lehrgang für Migrantinnen	1,60
Fachschule für Sozialpädagogik	
Wahlpflicht	1,40
übrige Fächer	1,70
übrige Bildungsgänge der Fachschule	1,70

Fußnoten

- *) Wird im Wahlpflichtbereich eines oder mehrere Fächer laut Stundentafel unterrichtet, so gilt der Faktor des Unterrichtsfaches.